

## VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

mit Datum vom [●]

zwischen

[●]

– nachstehend „**Investor**“ genannt –

und

[●]

– nachstehend „**Bank**“ genannt –

– Investor und [Bank] gemeinsam „**Parteien**“ genannt –.

MAYER • BROWN

Die Bank beabsichtigt, dem Investor im Rahmen des geplanten Ankaufs eines Kreditportfolios<sup>1</sup> (die „**Transaktion**“) alle für eine ausführliche finanzielle, wirtschaftliche und rechtliche Prüfung und Analyse erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen (der „**Zweck**“). Dies vorangestellt schließen der Investor und die Bank nachfolgende Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“):

## 1. PFLICHTEN DES INVESTORS

- 1.1 Der Investor verpflichtet sich, alle von der Bank im Rahmen des Zwecks zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, gleichgültig in welcher Weise und in welcher Form sie zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend „**Informationen**“), vertraulich und geheim zu halten und dritten Parteien (die „**dritten Parteien**“) nicht zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen. Als dritte Parteien im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle anderen Personen als diejenigen, die von dem Investor beauftragt sind, diese Informationen entgegenzunehmen oder ein verbundenes Unternehmen des Investors sind.

[Die seitens der Bank zur Verfügung gestellten Informationen enthalten insbesondere

- (i) transaktionsbezogene Informationen wie Strukturdarstellungen, Finanzdaten, Analysen, Aufstellungen, Studien oder sonstige Dokumente der Bank;
- (ii) Informationen bezüglich der Kreditnehmer, Bürgen oder anderer Sicherheitengeber sowie sonstige diesbezügliche Informationen.

- 1.2 Vertraulich und geheim zu behandeln ist ferner der Umstand, dass Gespräche und/oder Verhandlungen zwischen den Parteien im Hinblick auf die Transaktion stattfinden.]

- 1.3 Der Investor wird angemessene Maßnahmen treffen, dass die Verpflichtungen aus Ziffer 1.1 auch von eingeschalteten Mitarbeitern und Beratern des Investors eingehalten werden.

- 1.4 Die Beschränkungen betreffend die Preisgabe von Informationen gelten nicht in folgenden Fällen:

- (a) Der Investor war bereits vor Beginn der Gespräche mit der Bank über den Zweck im Besitz der Informationen;
- (b) Der Investor hat die Informationen von Dritten erhalten;
- (c) Der Investor hat die Informationen unabhängig von Informationen der Bank entwickelt;
- (d) die Informationen sind zur Zeit der Offenlegung bereits offenkundig;

---

<sup>1</sup> In der Praxis werden vielfach zunächst Daten, die einen Überblick über das Kreditportfolio verschaffen, in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Auf diese Daten bezieht sich diese Vertraulichkeitsvereinbarung. In der anschließenden Due Diligence durch die verbliebenen Interessenten werden dann die relevanten Unterlagen offen gelegt. Handelt es sich um gekündigte Kredite, reicht angesichts der berechtigten Verwertungsinteressen des Veräußerers insoweit eine Verschwiegenheitsverpflichtung der Prüfer und des Erwerbers gegenüber Dritten. Bei ungekündigten Krediten (und sofern unter deren Vertraulichkeitsregelungen eine Offenlegung nicht gestattet ist) sind dagegen die Interessen der Darlehensnehmer besonders zu berücksichtigen, sodass die Einsicht nur Berufsheimnisträgern im Sinne des § 203 StGB unter Verwendung einer doppelten Verschwiegenheitserklärung gewährt werden sollte. Damit dürfen die Daten sowohl Dritten als auch dem potenziellen Erwerber (und Mandanten des Berufsheimnisträgers) nur in anonymisierter Form (in einem so genannten „roten“ Datenraum) zugänglich gemacht werden.

- (e) die Informationen wurden offenkundig, ohne dass der Investor eine Ursache dafür gesetzt hätte;
  - (f) Der Investor muss auf Grund gesetzlicher Vorschriften an Dritte, wie zum Beispiel Gerichte oder staatlichen Behörden, oder auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung die Informationen herausgeben.
- 1.5 Für den Fall, dass die Gespräche nicht zum Abschluss der Transaktion führen und die Bank den Investor hierzu schriftlich auffordert, verpflichtet sich der Investor, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen mit Informationen an die Bank zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt nicht für Informationen, die der Investor auf Grund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren verpflichtet ist.

2. PFLICHTEN DER BANK

- 2.1 Die Bank verpflichtet sich, etwaige von dem Investor zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich und geheim zu behandeln. Die Bestimmungen unter Ziffer 1.4. gelten entsprechend.
- 2.2 [Die Bank wird im Anschluss an die Unterzeichnung dieser Vereinbarung für einen Zeitraum von [●] Tagen keinerlei Gespräche oder Verhandlungen über die Transaktion mit Dritten führen. Soweit sie solche Gespräche zurzeit führt, wird sie sie unverzüglich nach der Unterzeichnung beenden.]<sup>2</sup>

3. BEIDERSEITIGE VERPFLICHTUNGEN

- 3.1 Diese Vereinbarung endet [2] Jahre nach ihrer Unterzeichnung oder früher zu dem Zeitpunkt, an dem die Transaktion erfolgt ist.
- 3.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 3.3 Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist [Frankfurt am Main].
- 3.4 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. In diesem Fall gilt an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine solche wirksame oder durchführbare Regelung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken dieser Vereinbarung.

Datum:

Datum:

\_\_\_\_\_  
Für [●]

\_\_\_\_\_  
Für [●]

Als:

Als:

Durch: \_\_\_\_\_

Durch: \_\_\_\_\_

<sup>2</sup> Ggf. Ergänzungen vorzunehmen.